

Verdienen Sie mit Geld Geld?

In diesem Kapitel lesen Sie Wissenswertes über Kapitalerträge wie Zinsen und die Abgeltungssteuer. Sie erhalten zudem Hinweise, wie Sie den Abzug vermeiden können.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in § 20 des EStG geregelt. Dazu gehören nicht nur Ihre Zinseinnahmen aus Sparguthaben im In- und Ausland, sondern u. a. auch Dividenden, Einnahmen als typischer stiller Gesellschafter, Erträge aus Lebensversicherungen, Guthabenzinsen aus Gemeinschaftseigentum, Zinsen auf Rentennachzahlungen, Zinserträge aus privaten Darlehen und sogar die Erstattungszinsen des Finanzamts.

Wie bei den anderen Einkunftsarten auch, will der Fiskus seinen Anteil an Ihren Erträgen. In dieser Zeit der „Niedrigzinsen“ sind Ihre aktuellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gewiss geringer als noch vor einigen Jahren und dennoch eine eventuell auch für Sie lukrative Thematik.

Seit 2009 gibt es die **Abgeltungssteuer**. Pauschal erheben Banken und Versicherungsgesellschaften 25 % Kapitalertragsteuer

zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer. Damit ist Ihre Steuerpflicht „abgegolten“. Sie erinnern sich bestimmt noch an diverse, komplizierte Schreiben Ihrer Hausbank, Rückfragen wegen Ihrer Konfession, Ihrer Steuer-ID und vielem mehr.

Banken und Versicherungen sind mehr oder weniger freiwillig zu „Steuereintreibern“ des Finanzamts geworden. Mitunter bemerken Sie gar nicht, dass beispielsweise Ihre Hausbank Ihrem Konto lediglich die Netto-Dividende (also nach Abzug der Steuern) gutschreibt. Das ist immerhin fast ein Drittel weniger! Dabei haben Sie auch bei den Kapitalerträgen einen Steuerfreibetrag; und zwar je Kalenderjahr von immerhin 801 € pro Person – also 1.602 € bei Verheirateten.

Leider oder zum Glück weiß Ihre Hausbank aber nicht, bei welchen anderen Ban-

ken, Versicherungen oder Bausparkassen Sie auch noch Zinsen o. Ä. ausbezahlt bekommen. Es ist also einzig und allein **Ihre** Aufgabe, jeder einzelnen Bank mitzuteilen, in welcher Höhe Ihr persönlicher Steuerfreibetrag berücksichtigt werden soll. Dazu müssen **Sie** Ihrer Bank einen sogenannten **Freistellungsauftrag** erteilen. Die Bank wird dann genau den von Ihnen angegebenen Betrag von dem Abzug der Steuer freistellen. Hierfür hat Ihre Bank Formulare, die bei Verheirateten von **beiden** Ehegatten unterschrieben werden müssen – auch dann, wenn nur einer von Ihnen Kontoinhaber ist. Sie können dort den Höchstbetrag oder auch nur Teilbeträge der 801 € beziehungsweise 1.602 € eintragen. Diesen Freistellungsauftrag können Sie Ihrer Bank einmalig oder dauerhaft erteilen und auch nach Bedarf ändern. Beachten Sie unbedingt: Sie können zwar beim Bankberater Ihrer Hausbank u. a. auch Bausparverträge und Rentensparverträge problemlos abschließen. Wenn Sie allerdings Ihre Kapitalerträge „freistellen“ wollen, müssen Sie für jedes Institut einen separaten Freistellungsauftrag erteilen. Meist erledigt der Bankmitarbeiter mit Ihnen zusammen die Freistellung für Ihre Bankkonten. Manchmal fordert er auch für Sie bei den anderen Anbietern (etwa Bausparkassen, Versicherung) ein entsprechendes Formular an. Dieses wird Ihnen in der Regel nach einiger Zeit nach Hause geschickt.

→ **TIPP Überblick behalten**

In der Hektik des Alltags und der vielen Post kann schnell mal was untergehen. Denken Sie daran, Ihre Freistellungs-Anweisungen jährlich regelmäßig zu überprüfen. Notieren Sie sich unbedingt, welchem Geldinstitut Sie Freistellungsaufträge erteilt haben und vor allem auch die Höhe. Es fällt Ihnen sonst schwer, den Überblick zu behalten.

Gerade in der derzeitigen Niedrigzinsphase wechseln Sie als Anleger vielleicht häufiger als bisher das Anlageinstitut. Oft bekommen Sie als Neukunde ja für eine begrenzte Zeit deutlich bessere Konditionen. Freistellungsaufträge können Sie selbstverständlich auch Online-Banken erteilen. Und im Internet gibt es die Möglichkeit, entsprechende Formulare abzurufen.

BEISPIEL: Resi Sparsam ist ledig und wohnt in ihrer netten kleinen Eigentumswohnung. Sie freut sich schon auf März 2019, denn dann erfolgt die Auszahlung ihres mehrjährigen Sparvertrages bei ihrer Hausbank. Sie rechnet mit Zinsen und Bonuszahlungen in Höhe von rund 300 €. Außerdem hat sie noch einen Bausparvertrag, auf den sie fleißig einzahlt. Etwa 100 € Zinsen werden ihr wohl 2018 darauf gutgeschrieben. Bei ihrer Geburt hatte der stolze Opa einst ein Sparbuch bei der Post

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge

Bitte anfordern

Bitte anfordern

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge		Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Strasse, Hausnummer, PLZ, Wohnort		Kontonummer	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
<input type="checkbox"/> schwel			
<input type="checkbox"/> gemeinsamer Freistellungsauftrag (Angaben zum Ehegatten und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich)			
ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten		Geburtsdatum des Ehegatten	Identifikations-Nr. (11-stellig)
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hiermit erteile ich/erteilen wir* Ihnen den Auftrag, meine/unsere* bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- bis zu einem Betrag von _____ € (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute)
- bis zur Höhe des für mich/uns* geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 €/1.602 €*.
- über 0 € (nur für die Beantragung der ehegattenübergreifenden Verlustverrechnung – keine Löschung)

Dieser Auftrag gilt ab dem 01.01.____ bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns* erhalten.
- bis zum 31.12.____.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten werden dem BZSt übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerhinterziehung sowie zum Zwecke der Sozialleistungsträgermittlung verwendet werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 43a EStG).

Ich versichere/Wir versichern*, dass mein/unsere* Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Bausparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns* geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 €/1.602 €* nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern* außerdem, dass ich/wir* mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 €/1.602 €* im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Abs. 2 und 2a, § 45b Abs. 1 und § 45d Abs. 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für eine Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 137a Absatz 1 Satz 1, Halbsatz 2, § 139b Absatz 2 und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte/gesetzliche(r) Vertreter
<input type="text"/>	<input type="text"/>

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Der Höchstbetrag von 1.602 € gilt nur bei Ehegatten, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten. Der gemeinsame Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden. Ein Widerruf des Freistellungsauftrags ist nur zum Kalenderjahresende möglich.

Abb. 4: Muster für einen neutralen Freistellungsauftrag.

für sie angelegt und immer wieder darauf eingezahlt. Inzwischen ist ein beachtliches Vermögen herangewachsen. In 2019 kann sie mit 400 € Zinsen rechnen. Im Herbst 2018 erteilte sie Freistellungsaufträge für 2019 in Höhe von insgesamt:

Hausbank	301 €
Bausparkasse	100 €
Postbank	400 €
Summe	801 €

Anfang 2020 freut sie sich erneut. Von ihrer Hausbank, der Bausparkasse und der Postbank wurden ihr die Jahreszinsbescheinigungen für 2019 zugeschickt – alle Zinszahlungen (insgesamt 776,64 €) blieben steuerfrei.

Zinserträge Hausbank	299,99 €
Zinserträge Bausparkasse	98,88 €
Zinserträge Postbank	377,77 €
Summe	776,64 €

Anfang April 2020 schickt der Hausverwalter Resi die Nebenkostenabrechnung 2019 für Ihre Eigentumswohnung. Erfreut stellt Resi fest, dass sie eine kleine Erstattung bekommt, und legt die Abrechnung zur Seite. Im Mai beschäftigt sich Resi dann mit ihrer

Einkommensteuererklärung 2019 und stellt fest, dass der Hausverwalter ihr Zinseinnahmen in Höhe von 23,66 €, Kapitalertragsteuer 5,92 € und Solidaritätszuschlag 0,33 € bescheinigt hat. Sie fragt nach und erfährt, dass die Eigentümergemeinschaft im Laufe der Jahre eine stolze Rücklage für eventuell anfallende Großreparaturen angespart hat. Dieses Geld hat der Hausverwalter zinsbringend angelegt. Anhand der Miteigentumsanteile hat der Verwalter Resi Anteil errechnet und bescheinigt. Kirchensteuer wurde nicht abgeführt. Der Verwalter erläutert Resi, er habe der Bank keine entsprechende Erklärung abgeben können, weil er als Verwalter ja gar nicht wisse, welcher Eigentümer kirchensteuerpflichtig sei. Auch ein Freistellungsauftrag sei nicht möglich. Resi muss also auch künftig selbst die Besteuerung dieser Zinsen überwachen.

→ **TIPP Prüfen lohnt sich**

Überprüfen Sie als Eigentümer einer Wohnung also Ihre jährliche Nebenkostenabrechnung genau. Vor allem bei größeren und älteren Wohnanlagen sind dort oft „versteckte“ und bereits versteuerte Zinserträge zu finden.

Anhand der Bescheinigungen der drei Banken und der des Hausverwalters erklärt Resi auf der Anlage KAP (Musterformular → Seite 194 f.) ihre gesamten Zinseinnahmen von

800,30 € (776,64 € + 23,66 €). Weil ja bis zu 801 € Kapitalerträge steuerfrei sind, bekommt Resi vom Finanzamt eine Rückerstattung der gezahlten Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag in Höhe von immerhin 6,25 €.

Sie haben vergessen, bei einer oder mehreren Banken einen Freistellungsauftrag zu erteilen? Die Zinserträge waren höher als erwartet und der freigestellte Betrag zu niedrig? Der Anbieter hat – warum auch immer – Ihren Freistellungsauftrag nicht berücksichtigt? Alles kein Problem! Füllen Sie bei der Einkommensteuererklärung die **Anlage KAP** aus und beantragen Sie auch gleich die „Günstigerprüfung“.

Seit 2018 gibt es außerdem noch die neue Anlage KAP-BET (Formular → Seite 196 f.). Dort tragen Sie Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen ein. Diese werden gesondert und einheitlich festgestellt. Die ebenfalls neue Anlage **KAP-INV** (Formular → Seite 198) ist für Investmenterträge die **nicht** der deutschen Besteuerung unterlegen haben. Wenn Sie in diesen beiden neuen Formularen Angaben einzutragen haben, müssen Sie **unbedingt** auch die Angaben zum Sparerpauschbetrag in **Anlage KAP**, Zeile 12 und 13 machen. Die Abgeltungssteuer beträgt grundsätzlich 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Dieser Steuersatz ist aber keineswegs so in Stein gemeißelt wie oft vermutet wird. Auch und ge-

rade wenn Sie höhere Zinserträge haben und die Banken Kapitalertragssteuer für Sie abgeführt haben, lohnt die Überprüfung bei Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung. Es kann für Sie niemals eine höhere Steuer entstehen, wohl aber eine niedrigere bis hin zur kompletten Erstattung. Mit der Günstigerprüfung (bei Angabe **aller** Kapitalerträge) berechnet das Finanzamt Ihren persönlichen Steuersatz aufgrund Ihres ZVE (→ Seite 17). Sollte dieser niedriger als 25 % sein, wäre eine „Tarifbesteuerung“ für Sie günstiger. Die Folge ist dann eine entsprechende Steuer-rückerstattung für Sie. Sollte die tarifliche Steuer höher als 25 % sein, passiert gar nichts, denn für Kapitalerträge ist die Steuer mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % „gedeckt“.

Aber beachten Sie: „Ganz oder gar nicht“ lautet die Devise. Sie tragen „1“ in **Zeile 4** des KAP-Formulars ein und beantragen somit auch gleich die Günstigerprüfung. Wenn Sie als Verheiratete eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, müssen Sie beide eine Anlage KAP ausfüllen. **Alle** Kapitalerträge sind tatsächlich alle! „Vergessen“ kann Ihnen als Steuerhinterziehung ausgelegt werden. Bedenken Sie, dass Sie mitunter von den Banken nur auf Anforderung (oft sogar nur gegen Gebühr) eine Jahres-Zins-Bescheinigung bekommen. Hilfreich ist, dass die meisten Steuerbescheinigungen bereits vorgeben, in welcher Zeile der Anlage KAP die jeweiligen Beträge einzutragen sind.

Zu den Kapitalerträgen zählen auch die im Ausland (etwa in Luxemburg oder der Schweiz) erwirtschafteten Zinsen, und zwar unabhängig davon, ob eventuell bereits ausländische Steuer wie beispielsweise „Quellensteuer“ abgezogen wurde.

Wenn Sie ein Privatdarlehen ausgegeben haben und hierfür Zinsen erhalten, wurde noch keine Kapitalertragssteuer abgeführt – von wem auch? Gleichwohl müssen Sie dem Finanzamt entsprechende Angaben machen.

Banken, Versicherungen und Bausparkassen führten bis 2015 nur dann Kirchensteuer (zusätzlich zur Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag) auf Ihre Kapitalerträge ab, wenn Sie von Ihnen dazu beauftragt wurden. Meist haben Ihnen die Institute entsprechende Formulare vorgelegt. Wenn Sie keine Angaben gemacht haben, wurde auch keine Kirchensteuer einbehalten. In diesem Fall mussten Sie selbst über Ihre Einkommensteuererklärung die Kapitalerträge der Kirchensteuer unterwerfen. Ein entsprechendes Kreuzchen auf Anlage KAP war nötig. Seit 2015 rufen die Banken (ähnlich wie die Arbeitgeber) über ein Web-Portal die Informationen über Ihre Konfessionszugehörigkeit und den zu erhebenden Kirchensteuersatz ab. Diesbezüglich wurden Sie seinerzeit von den Banken informiert. In meist schwieriger zu lesenden Schreiben wurden Sie auch auf Ihr Widerspruchsrecht hingewiesen. Sollten Sie tatsächlich Ihrer Bank mithilfe eines

Sperrvermerks beim Bundeszentralamt für Steuern untersagt haben, die notwendigen Auskünfte einzuholen, kann diese keine Kirchensteuer für Sie abführen. In diesem Fall sind Sie nach wie vor selbst hierfür verantwortlich. „Schummeleien“ sind nicht mehr möglich, denn es erfolgen entsprechende „Kontrollabgleichungen“. Sie kreuzen dann in **Zeile 6** auf Anlage KAP entsprechend an. In regelmäßigen Abständen wird von den Finanzämtern überprüft, ob Sie in der Summe nicht etwa zu hohe Freistellungsaufträge an Banken erteilt haben – also höher als 801 € (beziehungsweise 1.602 € bei Verheirateten). Das kann Ihnen tatsächlich schnell passieren, vor allem wenn Sie ein Konto bei einer Bank bestehen lassen, gleichwohl aber nicht mehr nutzen. Dann existiert dort eventuell noch ein nicht mehr benötigter Freistellungsauftrag. Sie haben inzwischen eine andere, weitere Bank und auch dieser einen Freistellungsauftrag erteilt. Das Finanzamt kann die Summe der erteilten Freistellungsaufträge ersehen, nicht aber unbedingt Ihre tatsächlichen Zinserträge. Es kommt durchaus vor, dass Sie nach mehreren Jahren aus genau diesem Grund plötzlich vom Finanzamt aufgefordert werden, rückwirkend für alle Jahre, die Kapitalerträge offenzulegen. Oft haben Sie dann gar keine Unterlagen mehr und die Beschaffung bei den Banken ist nicht nur lästig, sondern auch kostspielig.